

BGer 5A_886/2020 vom 26. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_886_2020

FR: TF 5A_886/2020 du 26 octobre 2020

IT: TF 5A_886/2020 del 26 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Soweit Begehren ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes gestellt werden (Akzeptieren des Rechtsvorschlages), kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Im Sachzusammenhang enthält die Beschwerde ein sinngemäss auf Aufhebung der Pfändung gerichtetes Rechtsbegehren (die Abweisung der Beschwerde durch die Aufsichtsbehörde könne nicht akzeptiert werden und diese sei gutzuheissen), aber keinerlei Begründung. Es wird einzig in pauschal-abstrakter Weise auf die Unterlagen zur kantonalen Beschwerde verwiesen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend bzw. gänzlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs.1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.